

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

und zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von C. Goldschmidt

Geschäftsnummern: 501573/AK; 703576/AK¹

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], früher [ANONYMISIERT], („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die Konten von [ANONYMISIERT] und die von [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die Konten von [ANONYMISIERT] and [ANONYMISIERT].² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von C. Goldschmidt („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Die hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer [ANONYMISIERT] beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebogen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer [ANONYMISIERT] versehen.

² Das CRT wird den Anspruch von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] separat behandeln.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] (früher bekannt als [ANONYMISIERT]) reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater, [ANONYMISIERT], identifizierte, der am 10. Januar 1888 in Leipzig, Deutschland, geboren wurde und in München, Deutschland, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Vater, der Jude war, in Leipzig wohnhaft und ein bekannter Anwalt war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass seinem Vater die Lizenz entzogen wurde, weil er Jude war, und dass er 1938 nach Stockholm, Schweden, floh, um der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu entkommen, und dort 1939 starb. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er eine Schwester hatte, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die verstorben ist. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass er am 6. September 1919 in Leipzig geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte den deutschen Erbschein seines Vaters ein, der zeigt, dass [ANONYMISIERT], deutscher Staatsbürger, am 7. Februar 1939 in Stockholm, Schweden, starb und dass seine einzigen Erben seine zwei Kinder waren, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT].

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte einen Eingangsfragebogen ein, in dem sie den Kontoinhaber als [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie 1937 geboren wurde und dass sie und ihre Familie, die Juden waren, in Vacha, Deutschland, und Frankfurt am Main, Deutschland, wohnhaft waren. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass die Nationalsozialisten das Vermögen und den Grundbesitz der Familie beschlagnahmten und dass sie und ihre Eltern 1942 ins Konzentrationslager Theresienstadt deportiert wurden, wo sie bis 1945 inhaftiert waren. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass ihre Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] nach dem Zweiten Weltkrieg in Frankfurt am Main starben und dass sie in die Vereinigten Staaten auswanderte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte ihren Flüchtlingsausweis ein, der zeigt, dass ihr Name [ANONYMISIERT] war und dass sie am 1. Juli 1937 in Deutschland geboren wurde, sowie Rotkreuz-Korrespondenz vom 20. Juli 1942 zwischen ihrem Vater und seinem Schwager, die zeigt, dass [ANONYMISIERT] in Frankfurt wohnhaft war, in Vacha geboren wurde und seine Familie nach Theresienstadt deportiert wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, legten keine Bankunterlagen vor, die sich auf das vorliegende Bankkonto beziehen, sondern reichten einen Kontenbericht ein. Gemäss den von den ICEP-Buchprüfern vorgelegten Informationen war der Kontoinhaber der in Deutschland wohnhafte C. [ANONYMISIERT]. Die ICEP-Buchprüfer

gaben an, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art besass. Das Guthaben dieses Kontos ist unbekannt. Die ICEP-Buchprüfer fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin oder seine bzw. ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Anfangsbuchstabe des Vornamens, der Name und das Aufenthaltsland des Vaters von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] stimmt mit dem veröffentlichten Anfangsbuchstaben, Namen und Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem einen Erbschein, der zeigt, dass sein Vater [ANONYMISIERT] und deutscher Staatsbürger war. Dies erbringt den unabhängigen Beweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in demselben Land wohnhaft war wie der Kontoinhaber.

Der Anfangsbuchstabe des Vornamens, der Mädchenname und das Aufenthaltsland von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] stimmt mit dem veröffentlichten Anfangsbuchstaben des Vornamens, Namen und Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem ihren Flüchtlingsausweis, der zeigt, dass ihr Name [ANONYMISIERT 2] war und dass sie am 1. Juli 1937 in Deutschland geboren wurde. Dies erbringt den unabhängigen Nachweis dafür, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug und im selben Land wohnhaft war wie der Kontoinhaber. Das CRT hält fest, dass es möglich ist, dass das Konto kurz nach der Geburt von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] auf ihren Namen eröffnet wurde.

Das CRT hält fest, dass der von den Buchprüfern erstellte Bericht keine genauen Angaben zum Kontoinhaber enthält ausser dem ersten Buchstaben des Vornamens, dem Namen und dem Aufenthaltsland. Das CRT nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, im Kontobericht enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den im Bericht verfügbaren Informationen übereinstimmen und keineswegs im Widerspruch zu diesen stehen; da es im Bericht keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des

Kontoinhabers aufzustellen und da die weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto sich nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Anfangsbuchstaben des Vornamens und/oder ein anderes Aufenthaltsland des Kontoinhabers angaben, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er aufgrund der Verfolgung durch die Nationalsozialisten aus Deutschland floh. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie und ihre Familie Juden waren und in ein Konzentrationslager deportiert wurden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die zeigen, dass der Kontoinhaber der Vater von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] war. Diese Dokumente schliessen einen deutschen Erbschein ein, der zeigt, dass [ANONYMISIERT] der Vater von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] war. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberin ist, indem sie spezifische Dokumente eingereicht hat. Diese Dokumente schliessen ihren Flüchtlingsausweis ein, der zeigt, dass ihr Mädchename [ANONYMISIERT] war und dass sie in Deutschland geboren wurde.

Verbleib des Guthabens

Da der Kontoinhaber Jude und nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland wohnhaft war; da im Falle von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] der Kontoinhaber 1938 nach Schweden floh, wo er 1939 starb, und im Falle von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] sie und ihre Familie 1942 nach Theresienstadt deportiert wurden, wo sie bis 1945 inhaftiert waren; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers oder Unterlagen über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über das Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt, und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberin ist. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontos unbekannter Art im Jahre 1945 auf 3950.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49 375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass er oder sie mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, verwandt ist. Somit ist Ansprecher [ANONYMISIERT 1] zu einer Hälfte an der Auszahlungssumme berechtigt und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] ist zu einer Hälfte an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
29 März 2006